

Beilage zu Nummer 219 der Volksstimme.

Montag den 18. September 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 18. September 1916.

Die Presse im Stadtparlament.

In der letzten Sitzung der Stadtverordneten vom 15. September hielt der Oberbürgermeister Geheimrat Gläffing gegen die Verletzung der Kriegsunterstützungsgesetze in der Presse eine scharfe Rede. Zu der auch der Oberbürgermeister und empfahl die Vorlage des Magistrats. Bei dieser Gelegenheit kam Herr Gläffing auf einen Bericht einer hiesigen Tageszeitung zu sprechen, welcher anlässlich des Selbstmordversuches einer Kriegerfrau unter der Überschrift: „Auch ein Krieger“ nach Ansicht des Oberbürgermeisters scharfe Angriffe gegen den Magistrat wegen der Fürsorge der Familien der Kriegsteilnehmer enthalten soll. Die betreffende Zeitung ist ihrem Bericht auf die näheren Gründe ihrer Verichterstattung eingegangen. Ob bei dem erwähnten Fall die Grenzen der Kritik überschritten wurden, lassen wir dahingestellt. Wir wollen uns hier nur zu der scharfen Kampfanzeige des Oberbürgermeisters an die Vertreter der Presse im Stadtparlament äußern.

In seinen Ausführungen drohte Herr Oberbürgermeister Gläffing, falls sich wieder ein ähnlicher Fall ereignet, den Oberbürgermeister der Festung Mainz zu unterrichten. Wir können zurzeit auf diese Ausführungen nicht näher eingehen. Die Meinungsfreiheit der Presse ist unter dem Burgfrieden der Krieger niemals stark beschnitten und zwar so, daß eine Kritik an Vorfällen im öffentlichen Leben unterlassen muß, die im Interesse der Bevölkerung notwendig sind. Daher müssen die Ausführungen des Oberbürgermeisters gegen die Presse scharf zurückgewiesen werden. Denn heute der einen Zeitung vassiert ist, kann morgen einer anderen passieren, und mit ihrer Kritik an irgend einem Vorwurfs Anstoß erregen.

Uebrigens löst uns die Drohung des Oberbürgermeisters Gläffing sehr kühl, denn noch größere Schwierigkeiten, als die Presse schon jetzt zu überwinden hat, kann ihr auch der Oberbürgermeister mit Hilfe des Gouverneurs nicht bereiten. Bei dieser Gelegenheit wollen auch wir wieder zum Ausdruck bringen, daß die Fürsorge der Stadt Wiesbaden für die Familien der Kriegsteilnehmer mit an erster Stelle in Betrachtung steht. Falls wir es jedoch für notwendig erachten, auf sie zu üben, werden wir es tun, soweit solche während des Krieges überhaupt möglich ist. Trotz der Rede des Herrn Oberbürgermeisters gegen die Presse.

Einlieferung von Kartoffeln für den Winterbedarf.

Der Magistrat hat im Angelegenheit eine Bekanntmachung über die Einlieferung von Kartoffeln und die Anmeldung von Kartoffeln in Einkellerung erlassen, auf deren Inhalt hiermit nochmals verwiesen wird.

Die Stadt hat durch die Reichs- und die Provinzialkartoffelkassen lediglich für die Zeit bis zum 15. April 1917 Kartoffeln zu liefern. Die Kartoffeln werden zum Winterbedarf aus der Provinz Hessen-Nassau selbst geliefert; nur einen Teil liefert die Provinz Pommern. Die Provinzialkartoffelkasse hat die Bedarfsmenge der Provinz, die Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden angewiesen, nicht mehr als 1 Pfund pro Kopf und Tag auszugeben. Der Magistrat behält sich vor, sobald festgestellt, daß die überwiesenen Mengen tatsächlich geliefert werden, näher zu treffenden Bestimmungen. Die Einlieferung von Kartoffeln pro Kopf und Tag für die minderbemittelte und schwerverdienende Bevölkerung auszugeben. Die Einlieferung für den Winterbedarf kann infolgedessen nur mit 1 Pfund pro Kopf und Tag erfolgen. Hieraus wird ausdrücklich aufmerksamer gemacht und darauf hingewiesen, daß höhere beantragte Mengen von der Stadt nicht bewilligt werden können. Die Gründe, woraus dies beruht, liegen darin, daß die Stadt mehr Kartoffeln nicht zugewiesen erhält, während die Kreise, die Kartoffeln produzieren, wie der Landkreis Wiesbaden, in der Lage sind, die Bevölkerung bis zum 15. August mit 1 1/2 Pfund pro Kopf und Tag einzudecken; ein Verhältnis, das zu befeitigen, die Stadt nicht in der Lage ist. Da nicht damit zu rechnen ist, daß die zur Einkellerung bestimmten Kartoffelmengen in den ersten Wochen des Oktobers tatsächlich geliefert werden, hat die Stadt anordnen müssen, daß erst für die Zeit vom 1. November ab die Einkellerung beantragt werden kann. Auf den Kopf der Bevölkerung fallen deshalb für die Zeit vom 1. November bis April 1917 170 Pfund für 168 Tage, die eingeliefert werden müssen. Bis zum 1. November sind die Kartoffeln wie bisher durch die einschlägigen Geschäfte im Kleinverkauf erhältlich.

Wie aus zahlreichen Zuschriften an die Stadtverwaltung hervorgeht, geht das Bestreben der Einwohnerschaft Wiesbadens dahin, möglichst direkt beim Landwirt einzudecken. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Anträge, die ein einzelner seitens der Stadtverwaltung nicht beantwortet werden können, wird folgendes mitgeteilt: Die Stadtverwaltung kann eine Eindeckung beim Landwirt nur in den Kreisen zulassen, die ihr seitens der Provinzialkartoffelkasse zur Lieferung zugewiesen worden sind. Von diesen Kreisen sind nur der Landkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis. Die Eindeckung direkt beim Landwirt in Betracht. Leider ist aus dem Landkreis Wiesbaden nur 12 000 Zentner und aus dem Untertaunuskreis nur 30 000 Zentner zur Verfügung. Es werden deshalb nicht alle Anträge auf Eindeckung aus diesen beiden Kreisen berücksichtigt werden. Der Magistrat bebt dies ausdrücklich auf die Enttäuschung hervor, die dadurch der Einwohnerschaft Wiesbadens bereitet werden muß. Wer zur Einkellerung in den beiden Kreisen nicht zugelassen werden kann, wird nur der einschlägigen Kartoffelgeschäfte auf seinen Antrag zu verweisen. Hierüber ergeht noch besondere Bekanntmachung. Wenn jemand in anderen Kreisen als dem Landkreis Wiesbaden und dem Untertaunuskreis Beziehungen zu einem Landwirt hat und sich aus dem Kreise eindecken will, so ist hierzu die Genehmigung des Kreisamtes erforderlich, in dem der Erzeuger seinen Wohnsitz hat. Die Stadt kümmert sich um diese Eindeckung nicht, aber alle Kreise mit Lieferungen an Städte beauftragt sind, so werden aller Voraussicht nach derartige Anträge von den Landwirten abgewiesen werden müssen. Deshalb fährt jeder am sichersten, wenn er die Anmeldung für den Winterbedarf gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung vornimmt.

Da nach den Bedingungen der Reichs- und der Provinzialkartoffelkasse die Stadt nicht in der Lage ist, besondere Sortenkartoffeln zu verlangen, sondern gehalten ist, gute Speisekartoffeln anzunehmen, so ist sie auch nicht in der Lage, Anträge auf Lieferung

besonderer Sorten entgegenzunehmen. Da nach den Mitteilungen der zuständigen Kartoffelstellen äußerst sparsam mit den überwiesenen Vorräten umgegangen werden muß, wird die Bevölkerung dringend ersucht, nicht mehr als 1 Pfund pro Kopf und Tag von den zur Einkellerung überwiesenen Kartoffeln zu verbrauchen, da eine Nachlieferung unter keinen Umständen stattfinden kann. Selbstverständlich ist, daß für eine sorgfältige Aufbewahrung der Kartoffeln gesorgt werden muß, damit nicht durch Fäulen Verluste entstehen. Sacks, Ventilation und Anstalten, die zur Lagerung keine geeigneten Keller haben, werden ersucht, geeignete Keller anzumieten. Im Verzeichnis von geeigneten Kellern ist auf dem Kartoffelamt, Zimmer 38 des Rathauses aufgelegt. Der in der Bekanntmachung mitgeteilte Preis für die Kartoffeln ist vom Kriegsernährungsamt festgesetzt. Da gleichzeitig mit der Kartoffelmartensabgabe die Abgabe der Reichsfleischkarte erfolgt, worauf nach durch besondere Bekanntmachung hingewiesen wird, sind die Privatbesitzungen nach der Kundenzuteilung bei den Metzgereien auf die einzelnen Tage bestellt worden.

Beschlagnahme von Pflaumen und Äpfeln.

Der Stellvertretende kommandierende General des 18. Armee-korps hat am 18. d. M. eine Verordnung erlassen, durch welche die gesamten, noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen, auch soweit sie noch nicht geerntet wurden, mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt sind. Der Abgabedat für diese Früchte ist auf den 1. Oktober festgesetzt. Der Kriegsernährungsamt versehenen Ausweis mit sich führen. Die Maßnahme ist eine vorübergehende und bezweckt die Sicherstellung derjenigen Obstmengen, die erforderlich sind, um die Bevölkerung in ausreichender Weise mit Obst zu versorgen. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleibt trotz der Beschlagnahme zulässig.

Die Stellvertretenden Generalkommandos der anderen Korpsbezirke haben die gleichen Verfügungen erlassen, und zwar auf Anordnung des Kriegsernährungsamtes. Begründend wird in einer vom K. Z. V. verbreiteten amtlichen Notiz gesagt: „Die Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung mit Obst und Wein zum Vorrat ist ein wichtiger Bestandteil der Ernährungsmittel. Die Beschlagnahme ist eine vorübergehende und bezweckt die Sicherstellung derjenigen Obstmengen, die erforderlich sind, um die Bevölkerung in ausreichender Weise mit Obst zu versorgen. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleibt trotz der Beschlagnahme zulässig.“ Die Beschlagnahme der Obstmengen ist eine vorübergehende und bezweckt die Sicherstellung derjenigen Obstmengen, die erforderlich sind, um die Bevölkerung in ausreichender Weise mit Obst zu versorgen. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleibt trotz der Beschlagnahme zulässig.“ Die Beschlagnahme der Obstmengen ist eine vorübergehende und bezweckt die Sicherstellung derjenigen Obstmengen, die erforderlich sind, um die Bevölkerung in ausreichender Weise mit Obst zu versorgen. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleibt trotz der Beschlagnahme zulässig.“

Diese amtliche Rechtfertigung der erfolgten Maßnahme bedarf für den kritischen Leser keines Kommentars. Wir werden also in diesem Winter auch die Normelade rationenweise zugewiesen erhalten, hoffentlich wenigstens nicht zu Breiten, wie Butter, Margarine und andere Produkte. Eines ist an dieser Verordnung interessant und lehrreich. Als vor Wochen und Monaten die Bevölkerung unter den unerhöht hohen Obst- und Gemüsepreisen seufzte und allgemein nach dem Erlaß von Höchstpreisen gerufen wurde, da wurde von Berlin aus erklärt, das geht nicht. Die Zivilbevölkerung mußte sich die Preisstreberei durch Produzenten und Händler zähneknirschend gefallen lassen. Jetzt erkennt man auf einmal, daß die Normeladeproduktion zu gering ist, daß „Gefahr im Verzuge“ ist und nun wird auf einmal von der Kriegsverwaltung die Beschlagnahme der Äpfel, Zwetschen und Pflaumen verfügt. Dessenfalls kommt später bei der Verteilung des in Normelade umgewandelten Obstes, die Zivilbevölkerung nicht zu kurz.

Die Höchstpreise für Äpfel in Hessen.

Der „Frankf. Ztg.“ wird aus Hessen geschrieben: „Mit einigem Erstaunen hat man hier die Festsetzung der Höchstpreise für Äpfel aufgenommen. Für Bisslappel (Häppl) beträgt der Höchstpreis 20 bis 22 Mark, für Tafeläpfel 5 Mark und für Schütteläpfel, die zur Obstweinbereitung in Betracht kommen, 4 Mark. Diese Äpfel sind also billiger als das Kalbsfleisch, während die Kriegsgesellschaft für Kernobst-Einkauf und -Verteilung den Preis der Mostäpfel auf 7.50 Mark für den Zentner festsetzte. Nun stellt aber die heftigste Normierung beileibe nicht etwa eine Begünstigung der Obstweinbereitung dar, der niedrige Preis für Schüttelobst soll diese vielmehr in Verbindung mit dem Ausfuhrverbot verhindern. Die Bauern sind nicht in der Lage, die in diesem Jahre recht klein ausfallenden Äpfel zu verkaufen, da sie dringendere Arbeiten vornehmen müssen. Ob dieser Zustand aufrecht erhalten werden kann oder ob er nur eine andere Regelung vorbereiten soll, wird sich zeigen.“

Verichtigung. Die Firma Laurens in Wiesbaden ersucht uns um Aufnahme folgender Zeilen: „Zu der in Nr. 204 der „Volksstimme“ unter der Rubrik „Feuerungszulage“ gemachten Mitteilung über unsere Firma teilen wir folgendes mit: Es ist falsch, daß die Feuerungszulage von 15 Prozent, die wir unserem gesamten Personal auf Grundlage des Monats

Lohn gegeben haben, unter Mitwirkung des Vorstandes des Deutschen Metallarbeiterverbandes erfolgt sei. Diefelbe wurde unserer Arbeiterschaft von uns aus freien Stücken gegeben.“

Futter für die Schweinemast. Die Landwirtschaftskammer — Bezirksfütterungsmittelstelle — in Wiesbaden wird voraussichtlich für eine neue Mastperiode vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J. Futtermittel zur Schweinemast abgeben können. Für je 5 Zentner Körnerfutter (Gerste, Mais, gemischtes Körnerfutter, getrocknet, oder Futterschrot ohne Beimengung von Abfällen) ist ein festes Schwein im Lebendgewicht von mindestens 225 Pfund (zum Schlachten) amlich gewogen mit 5 Prozent Abzug) bis spätestens zum 31. Dezember 1916 abzuliefern. Der Preis des Futters wird 17 Mark für den Zentner betragen. Landwirte und Schweinehalter des hiesigen Stadtbezirks werden ersucht, sich zum Abschluß von neuen Mastverträgen bis spätestens zum 20. September d. J. bei dem städt. Lebensmittelamt, Mainkai 53, Nebengebäude, Zimmer 2, zu melden. Die näheren Bedingungen liegen dort zur Einsicht und Unterzeichnung auf. Die Futtermittel werden an die Mäster nach der Reihenfolge der Anmeldungen verteilt werden.

Aus den umliegenden Kreisen.

Ein schwarzes Kapitel.

Im „Hessischen Volksfreund“ lesen wir unter der Überschrift: „In noch höherem Maße wie die Kriegerkriegsgewinne, die Herr Bauer (Krima Breilwieser) als Kommissionsrat der Reichsverteilungsstelle in zwei Kriegsjahren zu erzielen vermochte, verdienen die Einkünfte der gestrigen Stadtverordnetenversammlung über die Einkünfte von „beschlagnahmtem“ Mehl das Interesse der Öffentlichkeit. Man weiß, daß alle an Deutschland grenzenden neutralen Staaten bald nach Kriegsausbruch unter dem Druck der englischen Seeherrschaft genötigt waren, Ausfuhrverbote für Getreide und Mehl zu erlassen. Die Folge war, daß Deutschland bald auf seine eigene, sehr beschränkte Getreideproduktion angewiesen blieb, die bekanntlich so knapp ist, daß auf die erwachsene Person pro Tag noch nicht so viel Mehl entfällt, um 1/2 Pfund Brot ohne Kartoffelzusatz herzustellen. Obwohl nur der ganze heimische Getreidevorrat und auch das aus Rumänien eingeführte Getreide beschlagnahmt worden war, konnte man doch häufig davon hören, daß „beschlagnahmtes Mehl“ Mehl von Säcklern angeboten und von Privaten auch gekauft worden sei. Der Ursprung dieses „beschlagnahmten“ Mehls blieb ganz und gar dunkel. Wo es sich um wenige Pfund handelte, konnte man wohl annehmen, daß es trotz der Ausfuhrverbote der neutralen Nachbarländer durch Schmuggel nach Deutschland gelangt sei; diese Erklärung verlagte aber gegenüber den großen Mengen, die tatsächlich zum Verkauf gelangten.

Dafür, daß Mehl sachweise an hiesige Private bzw. Geschäftsleute verkauft worden ist, haben wir unanfechtbare Beweise. So rühmte sich z. B. ein hiesiger Sanitätsrat in einer Konsumentenversammlung, daß er seiner Frau einen ganzen Sack feinstes Weizenmehl habe zum Geschenk machen können. Vor kurzem wurde hiesigen Konditoren „beschlagnahmtes“ Mehl angeboten. Ein Quantum, das der Kommunalverwand für 41 Mark verkauft, sollte aber 180 Mark kosten. Die Angelegenheit kam den Konditoren so verdächtig vor, daß sie der Staatsanwaltschaft davon Kenntnis gaben.

Seit Donnerstag weiß nun die Öffentlichkeit, aus welchen Quellen das „beschlagnahmte“ Mehl stammt. Der Verdacht, daß dieses Mehl nicht aus ausländischen, sondern aus unserem heimischen Brotgetreide gewonnen wird, hat sich in vollem Umfange bestätigt. Wir wissen jetzt, daß gewisse Mühlenbesitzer nicht alles Mehl, das sie aus dem beschlagnahmten Getreide gewinnen, an die Reichsverteilungsstelle abführen. Durch die zu hohe Bemessung der Verkaufsquote und eine zu weitgehende Ausmahlung des Getreides beschaffen sie sich überschüssige Mehlmengen, mit denen dann ein schamloser unterirdischer Handel getrieben wird. Auf diese Weise werden der Allgemeinheit wahrscheinlich nicht unerhebliche Mehlmengen entzogen. Während der schwer arbeitenden Bevölkerung Zufuhren verweigert werden müssen, weil nicht genügend Mehl vorhanden ist, können sich diejenigen, die Mittel und Verbindungen haben, „beschlagnahmtes“ Mehl beschaffen und daraus Torten und Kuchen backen. . .

Soweit der „Volksfreund“. Die Beobachtungen, die in Darmstadt gemacht wurden, konnten allüberall gemacht werden. Ueberall wird unter der Parole Bucker gearbeitet; jegliche moralische Belästigung des Buckers hat sich als nutzlos und zwecklos erwiesen. Wie mit dem Mehl, steht es auch mit anderen wichtigen Volksernährungsmitteln. Ob aber jemals gründlich dem Bucker und der Preisstreberei auf den Leib gerückt wird, möchten wir fraglich bezweifeln.

Schwanheim, 16. Sept. (Ruderverkauf.) Am Dienstag gelangt unter Vorlage der Billenfrachtenkarten bei den Spezialehändlern Ruder zum Verkauf. Es entfallen auf den Kopf der Einwohnerschaft 1/4 Pfund. Dieser Ruder ist der Gemeinde vom Kreis Städt überlassen und für die häusliche Obstverarbeitung bestimmt.

Unterliederbach, 17. Sept. (Eingemeindung.) Der Gemeinderat ist mit der Stadt Höchst in Eingemeindungsverhandlungen eingetreten. In der Bürgerschaft steht man dem Plan nicht ablehnend gegenüber, da man für den Ort keinerlei Nachteile durch die Eingemeindung in das höchste Gemeinwesen erwartet. Zur Deckung notwendiger Ausgaben beschloß die Gemeinde bei der Nassauischen Landesbank die Aufnahme eines Darlehens von 150 000 Mark bei 4.75 Prozent Zinsen und 1.25 Prozent Tilgung.

Klein-Steinheim, 16. Sept. (Gemeiner Schwindel.) Ein Erfahrungsfeld fuhr nach Beendigung seines Urlaubs von Klein-Steinheim zu seiner Garnison nach Grödenheim. Zwei Stunden später kam ein Mann, der Soldatenuniform trug, zu der Frau des Reservisten und erzählte dieser, daß ihr Mann in Mühlheim beim Auffpringen auf den Zug verkehrt worden sei. Das Automobil mit dem Arzt wartete schon, er brauche unbedingt 30 Mark, um nach Hause gebracht werden zu können. Die Frau gab das Geld und erfuhr auf spätere telefonische Anfrage, daß ihr Mann ganz gesund und sie somit einem Schwindler zum Opfer gefallen sei.

Wibbel, 17. Sept. (Schulverbot.) (Achtung!) Auf Antrag des Beigeordneten Hergel lehnte der Gemeinderat die Forderung der hiesigen Ladenbesitzer auf Einführung des Schutzes der Ladenbesitzer ab, obwohl dieser von allen Ladenbesitzern bis auf zwei gewünscht wird. Die Ladenbesitzer werden nunmehr aus freien Stücken ihre Geschäfte um 8 Uhr schließen.

Offenbach, 17. Sept. (Todessturz.) Vom elterlichen Vollen stürzte die neunjährige Schülerin Emilie Sommer in den Hof ab und war sofort tot.

Offenbach, 18. Sept. (Die Milchversorgung) in der Stadt Offenbach war gestern Gegenstand einer längeren Beratung im städtischen Ernährungsausschuß. Nach den angestellten Erhebungen kommen jetzt in Offenbach durch die hiesigen Milchhändler täglich 7292 Liter Vollmilch und 2431 Liter Wagemilch zur Ausgabe. Da aus dieser Menge auch der Bedarf des Städt. Krankenhauses gedeckt werden muß, ergibt sich ohne weiteres, daß die Milchnot in Offenbach sehr groß ist. Es soll daher die Milchversorgung folgendermaßen geregelt werden: zunächst wird das für Kinder- und Krankenmilch nötige Quantum vorweg genommen; die ärztlichen Ratschläge werden dabei einer strengen Prüfung unterzogen. Die noch übrige Milch soll nach Kapitationen bezugsweise durch die Milchhändler zum Verkauf gelangen. Diese Regelung soll gelten, bis eine allgemeine Regelung vom Landeswegen erlassen sein wird. Und wie lange wird diese Regelung wohl auf sich warten lassen?

Singen, 17. Sept. (Schwierige Lebensrettung.) Das etwa 8-Jahre alte Tochterchen eines hiesigen Einwohnere spielte am Rheinufer unter den städtischen Bänken. Plötzlich stürzte es in den Rhein und verschwand in den Wellen. Auf dem Bänke schiff war der Küstermeister Grimm mit einem russischen Kriegsgefangenen beschäftigt. Als das Kind nun gerade vor ihm noch einmal auftauchte, griff Grimm sofort zu und hielt es fest, verlor dabei aber selbst das Gleichgewicht und wäre in den Rhein gestürzt, wenn der Kriegsgefangene nicht zugegriffen und seinerseits Grimm vor dem Sturz in den Rhein bewahrt hätte. So wurde das Kind, das Grimm bis dahin frampfhaft festgehalten hatte, gerettet.

Vom Rain, 16. Sept. (Der Floßverkehr) auf dem Main ist ein äußerst reger. Im Monat Juli pösierten 190 Flöße mit 32500 Kubikmeter (10500 Tonnen), im August 112 Flöße mit 25000 Kubikmeter (15000 Tonnen) den Würzburger Floßkanal.

Stadeden, 17. Sept. (Eine furchtbare Lage) brachte eine alte Kinderkiste einen Schulungen aus hiesiger Gemeinde. Der Anabe lief hinter einem rauch durch das Dorf fahrenden Wagon nach und kante sich an diesen fest. Dabei geriet er mit den Beinen in das Sinterrod und wurde in dieses so fest eingeklemmt, daß er förmlich in die Speichen geflochten war, von denen eine sogar zerbrach. Der leichtsinnige Junge erlitt lebensgefährliche Verletzungen und wäre sicher gänzlich verloren gewesen, wenn der Unfall nicht bald entdeckt worden wäre. Es kostete viele Mühe, ihn aus seiner entsetzlichen Lage zu befreien.

Wiesbaden, 18. Sept. (Mit dem Begriff des Beamtenvergehens) hatte sich das Reichsgericht zu beschäftigen in einer Sache gegen den Oberpostkammer Rat Scheld, der vom hiesigen Landgericht wegen Amtsvergehens (Unterschlagung im Amte) nach § 350 zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Zwei Mitangeklagte, die gleichfalls verurteilt worden sind, kommen für die Revisionsverhandlung nicht mehr in Frage, da sie sich bei dem gegen sie ergangenen Urteil zufriedengegeben haben. Der Angeklagte hatte in seiner Eigenschaft als Oberpostkammer Rat auf dem Bahnhof die Verladung der Postpakete in die Postwagen der Eisenbahngänge unter sich. Wie ihm zur Last gelegt worden ist, hat er verschiedene, ihm in seiner Eigenschaft als Beamten anvertraute Pakete unterschlagen oder unbefugterweise geöffnet und eines Teils ihres Inhalts beraubt. Es handelte sich dabei um Päckchen mit Kalbapulver, Tafeln Schokolade, Tabak und Zigarettenpapier. Bezüglich der Päckchen Tabak hatte er zwar zu seiner Verteidigung behauptet, er habe sie auf dem Bahnsteig gefunden; dies ist ihm jedoch nicht geglaubt worden. Auch eine Kollage hat das Gericht nicht für vorliegend erachtet. Obwohl es sich nur um Nahrungs- oder Genussmittel im Werte von etwa 5 Mark handelte, hat das Gericht doch nicht eine leichte Übertretung im Sinne des § 370, Ziffer 5 Str.-G.-B. für vorliegend erachtet, sondern ein Vergehen im Amte nach § 350. Ueber diese Auffassung beschwerte sich der Angeklagte in seiner Revision, die er gegen das Urteil eingelegt hatte. Die Feststellungen, so meinte er, seien widerspruchsvoll und reichten nicht aus, um die Annahme eines Beamtenvergehens zu rechtfertigen. Zu Unrecht sei unberücksichtigt geblieben, daß es sich lediglich um Nahrungs- oder Genussmittel im Werte von nur 5 Mark und zum alsbaldigen Verbrauch handelte. Da Diebstahl oder Unterschlagung derartiger Gegenstände gemäß § 370, Ziffer 5 Str.-G.-B. als Übertretung nur mit Geldstrafe oder Haft bestraft ist, so sei er durch die Nichtanwendung dieses Paragraphen benachteiligt. Auch rügte er, es sei zu Unrecht unberücksichtigt geblieben, daß er aus Not gehandelt habe. Das Reichsgericht hielt indessen keine der Rügen für begründet; der Angeklagte sei Beamter im Sinne des Gesetzes gemessen und sei deshalb mit Recht ohne Rücksicht auf die Menge und den Wert der unterschlagenen Gegenstände wegen Unterschlagung im Amte verurteilt worden.

Briefkasten der Redaktion.

H. Sch., Saarbrücken. Die Mitteilung kommt zu spät; der Artikel ist schon erschienen.

Ges. J. B. Wir haben schon einmal erklärt, daß das Note Kreuz mit der Vielesgabenverwendung nichts zu tun hat, sondern die Kriegsfürsorge, Theaterplatz.

Aus der Partei.

Ankündende Glosse.

Unsere Freude, daß man sich im Wahlkreise Solingen wieder ganz und gut versteht, war nicht berechtigt. Nämlich den Berichten über den Erfolge der Scheidemann-Versammlungen in Obligs und Solingen schickt das Solinger Parteiblatt die folgende ankündende Glosse nach: „Für die große Öffentlichkeit sei nur bemerkt, daß die letzte Mitgliederversammlung des Sozialdemokratischen Vereins für den Wahlkreis Solingen, also des Trägers der wirklichen Meinung der sozialdemokratischen Arbeitermassen, nur 15 Stimmen für die Fraktionsmehrheit aufwies.“

Die Auszeichnungen im Druck stehen so auch in dem Solinger Blatt. Wieviel Mitglieder in jener „Träger“-Versammlung anwesend waren, sagt das Blatt leider nicht. Aber eins kann doch nur gelten: entweder man beruft sich auf die Stimmung der Massen und erkennt also das Urteil der Massen an, oder man verzichtet auf Massenurteile und hält nur die „Träger“ für urteilfähig. Aber sich auf die Massen berufen und dann, wenn die wirklichen Massen entschieden haben, wie den Trägern es nicht gefällt, sagen: die können uns sonst was!, das ist weder fein, noch politisch weise.

Englische Arbeiterbudgets während des Krieges.

Man macht sich in Deutschland keinen richtigen Begriff von der Not, die gegenwärtig in vielen englischen Arbeiterfamilien herrscht. Die „Nation“, die an Jingoismus mit allen anderen Blättern Englands wechselfert, bringt in ihrer Nummer vom 1. September 1918

sehr beachtenswerte Angaben über die Wirkung der Teuerung auf die Lebenshaltung englischer Arbeiterfamilien. Der politische Redakteur N. M. Thompson schreibt in seiner Wochenzeitschrift:

„Viele meiner Bekannten, manche von ihnen sehr intime Freunde, sagen mir, daß sie seit vielen Wochen nicht mehr imstande sind, Fleisch zu kaufen. Wir haben auch das Zeugnis der Genossenschaftsgilde der Frauen (Women's Cooperative Guild), die die Lage untersucht haben. Wir geben einige Beispiele aus ihrem Bericht wieder: Battersea (London-Südwest). Frau und vier Kinder; der älteste Junge, 17 Jahre alt, ist an der Front. Sie kann für ihr jüngstes Kind keine frische Milch mehr bekommen. Sie hat mit kondensierter Milch Versuche gemacht, aber das Kind erbrach sich. Sie sagt, sie habe seit Monaten kein Fleisch mehr auf ihrem Tisch gesehen. Wir fühlen uns glücklich, wenn wir Brot und Margarine haben. Ich werde oft hinfällig vor Hunger und möchte mich mal fetteffen.“

Brighton. Familie besteht aus Mann, Frau und 9 Kindern. Gesamtwocheneinnahme 40 Mark. Wohnungsmiete 12,50 Mark; Bekleidung 2 Mark. Nach den Ausgaben für Brot, Mehl, Margarine, Zucker und Tee bleiben 5 Mark auf Fleisch, Gemüse, Seife, Soda, Kleider und Schuhe.

Canning Town (östliche Vorstadt von London). Familie besteht aus Frau und 6 Kindern. Der Mann dient und fiel im August. Pension 26,50 Mark. Rente 4,50 Mark. Versicherung 75 Pfennig. Hauptnahrung: Brot, Kartoffeln, Margarine, Bohnen.

Herburn-on-Thine. Arbeiterfamilie besteht aus Mann, Frau und 3 Kindern. Wochenlohn 26 Mark. Ein Pfund Fleischhälften die Woche. Mithändig mit der Wohnungsfrage. Die Frau sagt, wenn keine Besserung eintreffe werde sie verückt.

Stoke-on-Trent. Arbeiter, Frau und 3 Kinder. Durchschnittliche Wocheneinnahme 20 Mark. Kostgänger zählt 15 Mark die Woche. Die älteste Tochter ist krank; der Arzt verordnete Milch, aber kann keine bekommen. Nur Sonntags Fleisch und Kartoffeln. Brot und Margarine Hauptnahrungsmittel.

West Hartlepool. Frau eines Soldaten, hat 3 Kinder; Kriegs-fürsorge 23 Mark die Woche. Wohnungsmiete 5 Mark. Fleisch einmal die Woche. Die Familie ist glücklich, wenn sie sich an Kartoffeln satt essen kann.

Hierzu bemerkt Thompson: „Das ist die Lage. Es wird den Deutschen wenig nützen, wenn sie erfahren, daß viele in unserem Volke unter Verhältnissen leben, die schrecklich und sogar schrecklicher sind als vor dem Kriege.“

Wir glauben nicht, daß Thompson die schmerzlichen Beispiele veröffentlicht hat. Er ist ein viel zu fanatischer Jingo, um die ganze Wahrheit zu enthüllen.

Telegramme.

Großer Streik in Amerika.

New York, 16. Sept. (N. Y.) Die Central Federation Union hat den Ausstand der Hafenarbeiter, Bootsführer, Fuhrleute, Fabrikarbeiter (wörtlich: stationäre Firmen) und Mechaniker, zusammen 25 000 Arbeiter, zur Unterstützung der ausständigen Angestellten der Straßenbahnen spätestens bis zum Montag beschlossen. Die Vertreter einer halben Million anderer Arbeiter wählten der Versammlung bei. Es wurde beschlossen, jede Gewerkschaft aufzufordern, sie möge feststellen, wie die Mitglieder über einen ähnlichen Sympathiestreik denken.

Wiesbadener Theater.

Residenz-Theater.

Montag, 18. Sept., 1/8 Uhr: „So die Schwalben nisten...“
Dienstag, 19. Sept., 1/8 Uhr: „Das Mädchen aus der Fremde“.
Mittwoch, 20. Sept., 1/8 Uhr: „Stein unter Steinen“.
Donnerstag, 21. Sept., 1/8 Uhr: „Herzschastlicher Dienst gesucht“.
Freitag, 22. Sept., 1/8 Uhr: „Das Mädchen aus der Fremde“.
Samstag, 23. Sept., 1/8 Uhr: „Was werden die Leute sagen!“

Ausgabe von Kartoffelmarken und Anmeldung zur Einkellerung von Kartoffeln für den Winterbedarf.

Personen und Anstalten, die sich ausreichend Kartoffeln für ihren Bedarf selbst gegogen haben, sind nicht berechtigt, Kartoffelmarken — Bezugscheine — anzufordern, noch Anträge auf Einkellerung für den Winterbedarf zu stellen.

1. Ausgabe von Kartoffelmarken.

Privathaushaltungen

erhalten Kartoffelmarken für die Zeit vom 15. Oktober cr. bis 15. April 1917 in Abschnitten von je 10 Pfund für 10 Tage gegen Vorlage der Brotausweisarte in der Turnhalle Schwalbacher Straße während der Dienststunden von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr und 3 bis 5 Uhr ausgeteilt, und zwar:

Freitag, den 22. September cr.

für die Kunden der Städtischen Fleischverkaufsstellen und der Metzgereien: Barbeler, A. Baum, Jul. Baum, Joh. Baum, M. Baum, A. & A. Baum, Bender, Berner, Bill, Wessing, J. Blum, Chr. Blum, Brenner.

Samstag den 23. September cr.

für die Kunden der Metzgereien: Burkhardt, Cron, Diefenbach, Dörr, Embs, Floth, Frank, Fuchs, Gaiser, Gebr. Gerlach, Goldschmidt,

Montag den 25. September cr.

für die Kunden der Metzgereien: Günther, Hahne, Harth, Hartmann, Helten, Herrmann, Hirsch, Hölz, Hombach, Horn, Huber, Imgrund, Kahn, Keller.

Dienstag den 26. September cr.

für die Kunden der Metzgereien: Künzler, Klenz, Klink, Koll, Kraft, Kuhn, Langer, Ludwig, Massomestus, Mayer, Rauh, Müller, Oberndorfer, Pauli.

Mittwoch den 27. September cr.

für die Kunden der Metzgereien: Bonath, Quint, G. Riffert, R. Riffert, Richter-Ulrich, Röh, Röhr, Rüdert, Rüdies, Schamp, Schaulberger, Schäfer, Schammel, Scheuring, M. Schmitt, J. Schmitt, Schneider, Schüt.

Donnerstag den 28. September cr.

für die Kunden der Metzgereien: Siegel, Seel, Stein-Post, Stern, Störzel, Strauch, Stroh, Vogel, Weidmann, Weigand, Werner, Wills, Wink, Wudschewski.

Hotels, Anstalten, Pensionen usw.

erhalten keine Kartoffelmarken, sondern nach wie vor Bezugscheine, die auf Zimmer 38 des Rathauses abgegeben werden.

2. Antrag auf Einkellerung von Kartoffeln für die Winterversorgung.

Die Einkellerung ist zugelassen für die Zeit vom 1. November cr. bis 15. April 1917 mit 170 Pfund für jedes Haushaltungsmitglied, das in die Brotausweisarte eingetragen ist.

Privathaushaltungen.

Privathaushaltungen, die sich bei Erzeugern innerhalb des Stadtkreises Wiesbaden einkunden wollen, haben sich ohne Vermittlung der Stadt direkt mit dem Erzeuger in Verbindung zu setzen und dem Erzeuger die Kartoffelmarken bei der Lieferung abzugeben; der Erzeuger ist verpflichtet, seinen Bestand dem Kartoffelamt anzuzeigen und die Kartoffelmarken an das Kartoffelamt abzuliefern.

Privathaushaltungen, die nicht in der Lage sind, sich bei Erzeugern innerhalb des Stadtkreises Wiesbaden mit der zugelassenen Kartoffelmengen einzukunden, haben vor der Anmeldung Antragsformulare abzugeben und diese mit der Anmeldung vorzulegen. Bei der Anmeldung können Sonderwünsche nicht entgegengenommen werden. Es kann beantragt werden der Bezug von Kartoffeln zur Einkellerung:

1. ausschließlich durch die nachbenannten einschlägigen Geschäfte: Firma Schwanke, Nachfolger, Beantley-Konsum-Verein, Konsum Adolph Harth, Konsumverein für Wiesbaden und Umgegend. Andere Geschäfte sind zur Einkellerung für den Winterbedarf nicht zugelassen.

2. Direkt beim Landwirt ausschließlich im Landkreis Wiesbaden und im Landkreis Untermain.

Die Antragsformulare für die Einkellerung durch die nach genannten Geschäfte sind in den Geschäften selbst, und die Antragsformulare für die Einkellerung durch den Landkreis Wiesbaden und den Landkreis Untermain sind in der Turnhalle Schwalbacher Straße von Dienstag den 18. September cr. ab erhältlich.

Die Anmeldung zur Einkellerung für den Winterbedarf erfolgt gleichzeitig mit der Ausgabe der Kartoffelmarken an besondern hierfür kenntlich gemachten Schaltern. Das Antragsformular ist ausgefüllt und unterschrieben gleichzeitig mit der Brotausweisarte vorzulegen.

Bei der Anmeldung zum Einkellern bei den zugelassenen einschlägigen Geschäften erhält der Anmeldende sofort eine Annahmevereinbarung, die er bei der Lieferung der Kartoffeln dem Geschäft mit den Kartoffelmarken abzugeben hat.

Bei der Anmeldung zur Einkellerung aus dem Landkreis Wiesbaden und Untermainkreise erhält der Anmeldende keine Annahmevereinbarung. Die Entscheidung über die Zulassung in den benannten Landkreisen wird durch öffentliche Bekanntmachung später bekanntgegeben.

Der Stadt Wiesbaden sind nur 12 000 Zentner aus dem Landkreis Wiesbaden und aus dem Untermainkreise nur 30 000 Zentner zur Verfügung gestellt. Es können deshalb nicht alle Anträge berücksichtigt werden. Die Stadt behält sich vor, im Fall der Zulassung die Anmeldenden auf ihren Antrag einen der 4 benannten Geschäfte zur Einkellerung zugewiesen. Deshalb ist die Entscheidung über die Zulassung durch nochmalige Bekanntmachung mitgeteilt werden.

Es ergeht die dringende Bitte an die Bevölkerung, bei der gegebenen Sachlage nur bei jahrelangen Beziehungen die Einkellerung direkt beim Landwirt zu beantragen. Die Stadt Wiesbaden erhält zu überwiegender Teil die Kartoffeln aus der Provinz Hessen-Nassau zugeführt, so daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den aus dem Untermainkreise, dem Landkreis Wiesbaden und den von der Stadt gelieferten Kartoffeln nicht besteht.

Hotels, Pensionen, Anstalten usw.

Der Antrag auf Einkellerung ist für die Anstalten mit Raum der Brotausweisarte:

50 000 bis 50 100 Donnerstag den 21. September cr.

50 101 bis 50 200 Freitag den 22. September cr.

50 201 und mehr Samstag den 23. September cr.

auf Zimmer 38 des Rathauses zu stellen, und zwar jeweils bis

Re. 1 bis 17 von 8 1/2 bis 9 1/2 Uhr, 18 bis 34 von 9 1/2 bis 10 1/2 Uhr,

35 bis 51 von 10 1/2 bis 11 1/2 Uhr, 52 bis 68 von 11 1/2 bis 12 1/2 Uhr,

69 bis 85 von 12 1/2 bis 1 1/2 Uhr, 86 bis 100 von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr.

Zugelassen ist die Einkellerung beim Erzeuger in der Stadt Wiesbaden, der namentlich zu bezeichnen ist, beim Landwirt im Landkreis Wiesbaden und Untermainkreise, der namentlich zu bezeichnen ist, und bei den unter Absatz 2 genannten hiesigen einschlägigen Geschäften. Bei der geringen Menge, die innerhalb des Stadtkreises Wiesbaden und dem Untermainkreise zur Verfügung stehen, wird dringend ermahnt, möglichst nur die Einkellerung durch die einschlägigen Geschäfte zu beantragen. Die Einkellerung aus den beiden Landkreisen kann nur nach Prüfung zugelassen werden. Die Stadt behält sich vor, den Anmeldenden einem der zugelassenen Kartoffelgeschäfte zugewiesen.

Vom 1. Oktober cr. ab beträgt der Preis für den Zentner zur Einkellerung für den Winterbedarf 4,75 Mark frei Keller.

Der Preis der Kartoffeln im Kleinverkauf beträgt vom 1. Oktober cr. ab für 10 Pfund 55 Pfennig.

Die Einkellerung für die Zeit vom 1. November cr. bis 15. April 1917 erfolgt nach Möglichkeit im Laufe des Monats Oktober. Die Stadt muß sich vorbehalten, bei ungenügender Anlieferung eine Teillieferung der angemeldeten Menge vorzunehmen.

Der Kleinverkauf erfolgt durch alle einschlägigen Geschäfte in Wiesbaden. Wiederverkäufer erhalten die Kartoffeln gemäß den Zentner zu 5,10 Mark ausschließlich Soft ab Verkaufsstelle, die noch bekanntgegeben wird.

Wiesbaden, den 18. September 1918.

Der Magistrat.

Konsumverein für Wiesbaden u. Umgegend

E. G. m. b. H.

Bureau und Zentrallager: Götzenstraße 17. — Tel. 489, 490 u. 6148.

Frisch eingetroffen:

2 Waggon prima gesundes Weisskraut
per Pfund 6 Pfg.

2 Waggon Zwiebeln
schöne, gesunde Ware
per Pfund 12 Pfg.

Gewerkschaftshaus Wiesbaden

Wallritzstr. 49. (Zentralherberge) Wallritzstr. 49

Billige Speisen und Getränke.

Kegelbahn und angenehme Aufenthaltsräume. Es hält sich allen Freunden sowie auswärtigen Gewerkschaften und Vereinen bei Ausflügen bestens empfohlen.

In keiner Arbeiterfamilie darf die Volksstimme fehlen!